

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 81
Bekanntmachungen	S. 81
Auf einen Blick	S. 85

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. April bis 7. April 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Montag, 3. April 2017

- 15.00 Uhr Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 47, Rathaus
- 15.30 Uhr Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 48, Rathaus

Dienstag, 4. April 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 5. April 2017

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,
Uerdinger Straße 585
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 6. April 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und
Sicherheit, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Em Cavenn,
Albert-Steeger-Straße 27
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 (2) Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 964) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Am Montag, 03. April 2017, 15:00 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

**1. Sitzung
des Kreiswahlausschusses
für den Landtagswahlkreis 47 Krefeld I / Viersen III
zur Landtagswahl 2017**

statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Beisitzern und des Schriftführers

2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Landtagswahlkreis 47 Krefeld I / Viersen III
3. Verkündung der Entscheidung gemäß § 25 (5) LWahlO
4. Verschiedenes

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 10 (3) LWahlG).

Krefeld, 23. März 2017

Der Vorsitzende

Frank Meyer

Oberbürgermeister und Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 3 (2) Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 964) in der aktuellen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

Am Montag, 03. April 2017, 15:30 Uhr, findet im Rathaus Krefeld, Sitzungssaal C 2, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld die

**1. Sitzung
des Kreiswahlausschusses
für den Landtagswahlkreis 48 Krefeld II
zur Landtagswahl 2017**

statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Beisitzern und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Landtagswahlkreis 48 Krefeld II
3. Verkündung der Entscheidung gemäß § 25 (5) LWahlO
4. Verschiedenes

Hinweis:

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 10 (3) LWahlG).

Krefeld, 23. März 2017

Der Vorsitzende

Frank Meyer

Oberbürgermeister und Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV. NRW. 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die

Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, GV. NRW. 2006 S. 462) in den zurzeit gültigen Fassungen können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

In der Zeit vom 1.3.2016 bis zum 28.2.2017 wurde das Liegenschaftskataster im gesamten Gebiet der Stadt Krefeld hinsichtlich der Lagebezeichnungen berichtigt und die Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes fortgeführt. Weiterhin wurden in verschiedenen Bereichen des Stadtgebietes auf Grundlage von Feldvergleichen die Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, sowie der Gebäudenachweis aktualisiert.

Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind, bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 10. April bis einschließlich 10. Mai 2017 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25 in 47798 Krefeld, Erdgeschoss, Raum 10

Montag bis Freitag vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, den 15. März 2017

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

Hinweis:

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht, denn die normale E-Mail wird im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt. Auch die Verfahrensarten, für die elektronische Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein, auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WASSERSCHAU 2017

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016, findet am 18.05.2017 ab 9.00 Uhr (Treffpunkt: Fachbereich Umwelt, Elbestraße 7, 47800 Krefeld) die diesjährige Wasserschau im Stadtgebiet Krefeld statt.

Zweck der Wasserschau ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der sonstigen Gewässer und der Benutzung der Anlagen am Gewässer.

Die Teilnehmer an der Wasserschau sind deshalb berechtigt, Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde können an der Wasserschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
Plenker

BEKANNTGABE

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER FERN- WÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH AN IHRE FERNWÄRMEKUNDEN IN NEUKIRCHEN-VLUYN, KREFELD-BENRAD UND KREFELD-FISCHELN

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt:

Erdgasindex	von 107,9 auf 105,5	(01/2016 - 06/2016) (07/2016 - 12/2016)
Investitionsgüterindex	von 104,7 auf 104,9	(01/2016 - 06/2016) (07/2016 - 12/2016)
Holzindex	von 95,9 auf 89,2	(01/2016 - 06/2016) (07/2016 - 12/2016)
Wärmeindex	von 103,5 auf 100,2	(01/2016 - 06/2016) (07/2016 - 12/2016).

Es ändern sich die Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten

16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

- (3) Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- (4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 30. März 2017

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

BEKANNTGABE ZUR ZUKÜNFTIGEN AUSSTATTUNG VON MESSSTELLEN MIT MODERNEN MESSEINRICHTUNGEN (MME) UND INTELLIGENTEN MESSSYSTEMEN (IMSYS) IM SINNE DES MESSSTELLENBETRIEBSGESETZES (MSBG)

Die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber i. S. d. G., soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw., den Anschlussnehmer getroffen wird.

Die NGN wird, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

- 1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- 2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die NGN Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten. Die Ausstattung erfolgt bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers insbesondere folgende Leistungen:

- 1. die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- 2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energie-lieferanten und dem Netzbetreiber sowie

- 3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- 4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- 5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- 6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- 7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die NGN berechnet für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMsys) folgende Entgelte:

1. Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in der Niederspannung (Standardleistung)	Preis je Messeinrichtung gültig vom 01.10.2017-30.09.2020	
	netto €/a	brutto* €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

2. Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistungen	Preise gültig vom 01.10.2017-30.09.2020	
	netto €/a	brutto* €/a
Wandler in Niederspannung	9,60	11,42
Schaltgerät oder Tarifschaltung mME	7,20	8,57
Zusatzablesung mME	2,00	2,38

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt. Die Preise für intelligente Messsysteme (iMsys) werden fristgerecht vor Rollout ergänzt.

NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH

GENEHMIGUNG DER 39. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES; ANPASSUNG DES LANDSCHAFTSPLANES AN DAS FFH-GEBIET DE-4605-301 LATUMER BRUCH MIT BUERSBACH, STADTGRÄBEN UND WASSERWERK; AUSWEISUNG DES NATURSCHUTZGEBIETES 2.1.11 „IN DER ELT“ SOWIE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES 2.2.11A „LINNEN PARKANLAGEN MIT STADTGRÄBEN“

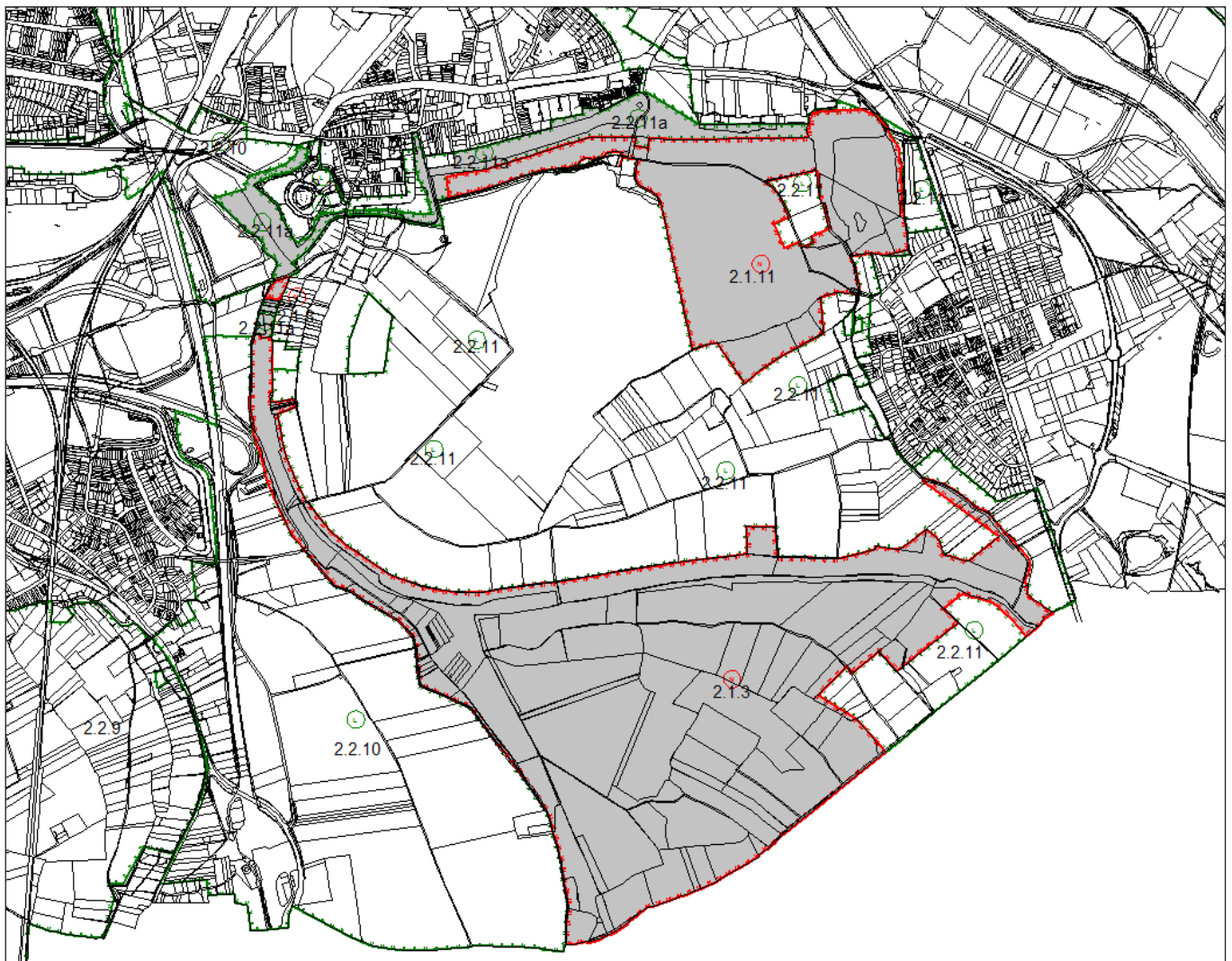
I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 39. Änderung des Landschaftsplanes gemäß §§ 16 (2), 27 (1),

29 (2) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03. 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Danach erfolgt mit der 39. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld über die Anpassung des Landschaftsplans an das FFH-Gebiet DE-4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1.11 „In der Elt“, des Landschaftsschutzgebietes 2.2.11a Linner Parkanlagen mit Stadtgräben“ sowie die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes 2.1.3 „Latumer Bruch“. Die Grenzen der Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

II. Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 39. Änderung des Landschaftsplanes mit Schreiben vom 20. Februar 2017 gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03. 2010 (GV. NRW. S. 185) geprüft und stellt fest, dass für die o.a. Änderung des Landschaftsplans keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.



III. Inkrafttreten

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.02.2017 - Aktenzeichen: 51.01.01.09.KR.16-39. Änd. zur 39. Änderung des Landschaftsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 39. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 28 (a) LG NW in Kraft.

Die 39. Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld - Fachbereich Grünflächen, Mevissenstraße 65, Raum 218 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

IV. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW.: Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

Unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist,
- der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 14.03.2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

31.03. – 02.04.2017

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10

0172 20 05 954

07.04. – 09.04.2017

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld

8 21 38 60

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

